

Satzung des Vereins Allmende Taucha e.V.

In der Fassung vom 24.01.2023 (letzte Satzungsänderung am 21.12.2020 und 22.07.2019)

§ 1 Name, Sitz & Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Allmende Taucha e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Taucha und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer je aktuellen Fassung.
4. Als Geschäftsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung

1. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
2. des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes
3. von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
4. der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
5. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Handlungsansätze:

1. Förderung gemeinschaftlicher Selbstversorgung und selbst organisierter, gesunder Ernährung im Sinne einer solidarischen, emanzipatorischen und auf sozialer Gleichheit beruhenden Werthaltung
2. Etablierung von Bildungsprojekten und gemeinschaftsbildenden Veranstaltungen, welche Wissen über ökologische und partizipative Formen der Landbewirtschaftung vermitteln
3. Vernetzung und Wissensaustausch mit anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
4. Kooperation mit ökologisch und nachhaltig arbeitenden regionalen Betrieben der umwelt- und ressourcenschonenden Landwirtschaft sowie artgerechter Tierhaltung; Näheres hierzu ist in Kooperationsverträgen zu regeln, die den Grundsätzen der Solidarischen Landwirtschaft entsprechen müssen

5. Förderung von Projekten zur Stärkung von Frauen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum

6. Durchführung von Veranstaltungen wie bspw. Vorträgen, Workshops, Seminare zu den in den voran gegangenen Punkten erwähnten Themenbereichen

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Verein können natürliche sowie juristische Personen werden, die einen Beitrag zu den Zwecken des Vereins leisten möchten.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung. In Zweifelsfällen kann er einen bindenden Beschluss der Mitgliederversammlung einholen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung derselben oder durch die Auflösung des Vereins. Eine Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

4. Der Austritt eines Mitgliedes ist zu jedem Monatsende möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der/des Betroffenen. Ausschlussgründe sind:

a. Schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden, sowie schwerwiegende Verstöße gegen den in § 2 festgelegten Zweck des Vereins.

b. Rassistische, sexistische, antisemitische oder anderweitig diskriminierende Verhaltensweisen.

c. Die Verbreitung von Werbe,- oder Informationsmaterial von

Organisationen, Parteien oder sozialen Gruppen, welche dem in § 2 benannten Vereinszweck widersprechen - innerhalb des Vereinsnetzwerks oder mit Hilfe von Kontaktinformationen des Vereins.

2. Der Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen (Antrag auf Berufung), die der Vorstand daraufhin einzuberufen hat.
3. Solange die Mitgliederversammlung nicht über den Antrag auf Berufung entschieden hat, ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung kann nähere Regelungen für das Ausschlussverfahren beschließen.
4. Bei Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein, erlöschen sowohl alle Ansprüche und Rechte, als auch die Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis mit sofortiger Wirkung.

§ 6 Beiträge

Über mögliche Beiträge und Einlagen entscheidet die Beitragsordnung.

§ 7 Vereinshaftung

Die Mitglieder sind berechtigt, auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung
- Weitere Organe können im Rahmen der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden.
2. Er bleibt bis zur erfolgreichen Neuwahl von Vorstandspersonen im Amt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Je ein Vorstandsmitglied ist alleine im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

6. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooptieren.

7. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben unter sich aufteilen oder an Personen außerhalb des Vorstandes delegieren. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus und hat Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Im Rahmen der Umsetzung einzelner Projekte können Mitglieder des Vorstands und andere Mitglieder des Vereins als Auftragnehmer*innen einbezogen werden und für solche Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.

8. Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Vorstand eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle bestellen. Der/die Geschäftsführer*in ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet als oberstes Organ des Vereins über grundsätzliche Angelegenheiten, die sich auf den Zweck des Vereins beziehen. Sie findet regelmäßig statt, wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht oder es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Die Versammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

2. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. die Wahl des Vorstands.
- b. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands.
- c. die Entlastung des Vorstands.
- d. der Ausschluss von Mitgliedern.
- e. die Beschlussfassung über Änderungen der Beitragsordnung und weitere Verfahrensordnungen.
- f. die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
- g. Beschlussfassung über den Abschluss und die Kündigung von Kooperationsverträgen.

3. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß per Post oder per Email eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins.

4. Beschlüsse können nur über die Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder Einspruch erhebt, können dringliche Angelegenheiten auch noch vor Beginn und während der

Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung, die vorzeitige Abberufung & Neuwahl des Vorstandes, die Auflösung des Vereins, den Abschluss und die Kündigung von Kooperationsverträgen oder Verfahren zum Ausschluss von Mitgliedern betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleitenden und dem Schriftführenden zu unterzeichnen ist.

7. Eine Änderung der Satzung des Vereins, eine Änderung seiner Zwecke oder seine Auflösung kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 10a Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine* Kassenprüfer*in. Diese*r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Körperschaft „Werkstatt für nachhaltiges Leben und Arbeiten e.V.“ mit Sitz in Taucha, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

4. Auf Beschluss dieser Mitgliederversammlung kann anstatt der Auflösung ein Beitritt oder eine Fusion mit einem anderen Verein beschlossen werden, dessen Aktivität den satzungsgemäßen Zwecken entspricht, wenn die vereinsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.